


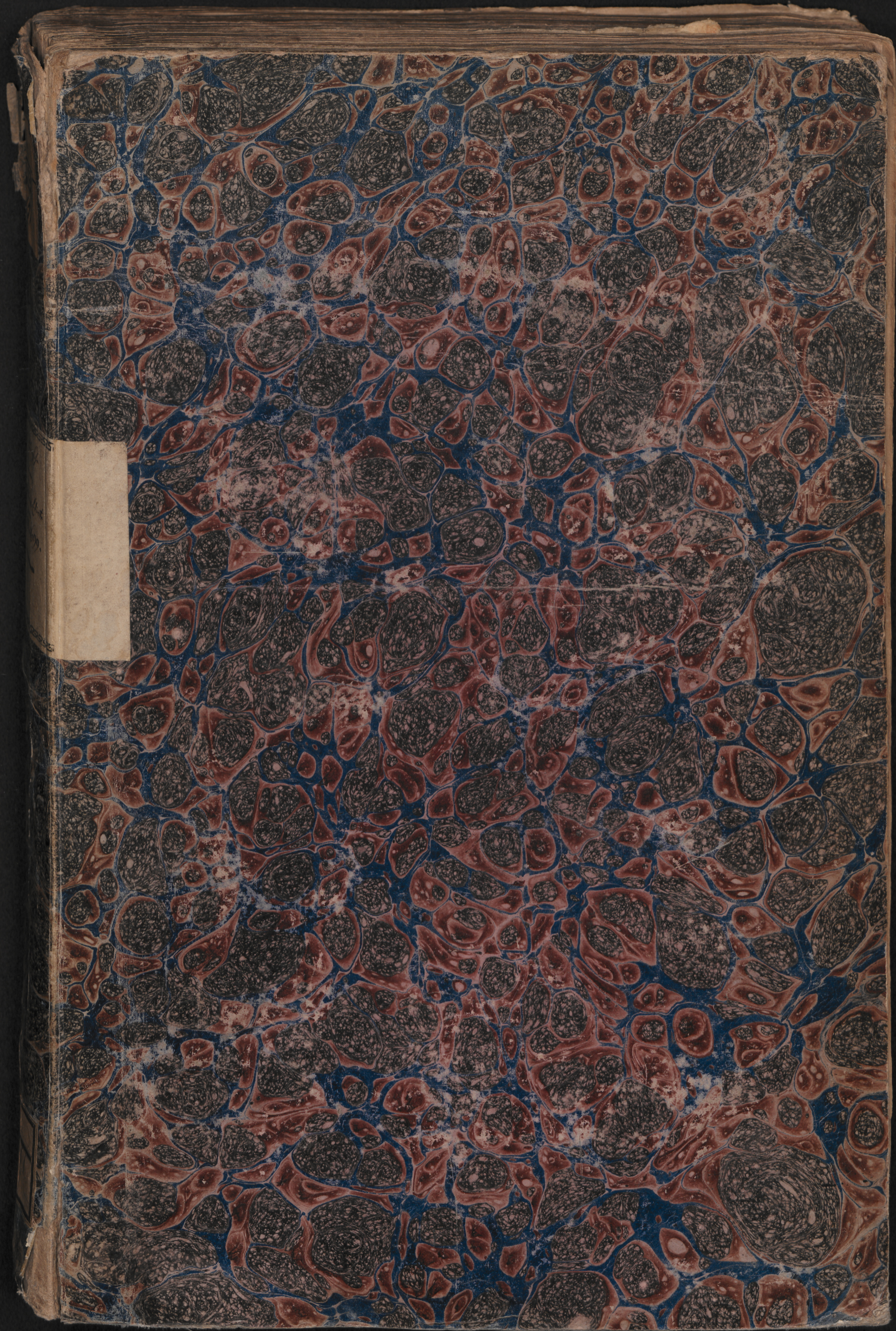
**Von Gottes Gnaden/ Hans Albrecht/ Hertzog zu Meckelnburg ... Erbar lieber  
Getrewer/ Dit und männiglich ist wissend/ wie daß leyder ... die Kriegsgefahr von  
Tag zu Tag sich thut mehren und Unsern Landen nähern ... : Datum Güstrow den  
17. Octobris Anno 1633**

[S.l.], 1633

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769866956>

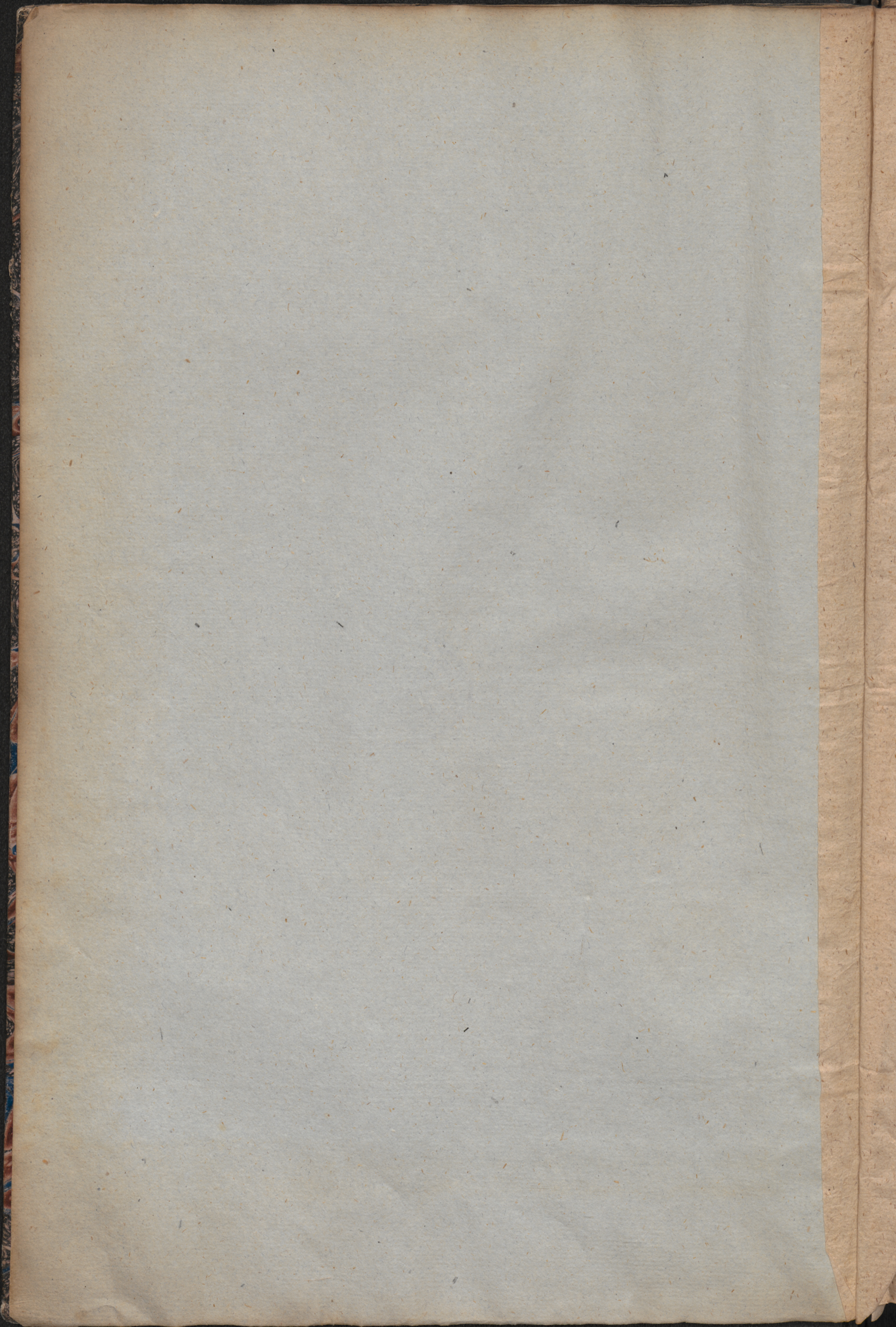
Druck Freier  Zugang





<SON> Ak - 6231(1)  
~~Ak - 79. (1)~~





1633 17. Oct.

apud Zwen  
docum onape

**Son Gottes Gnaden/  
Hans Albrecht / Herzog zu  
Meckelnburg / Coadjutor des  
Stifts Raseburg / etc.**

34

**E**xbar lieber Getreuer / Dir vnd männiglich ist  
wissend / wie das leyder durch Gottes des Allerhöchsten  
Verhengnis / die Kriegsgefahr von Tag zu Tag sich thut  
mehr vnd vnsern Landen nähern / auch also / dafern nicht  
durch Beystand des Allmächtigen / vnd einmütige Zusam-  
mensetzung mit den benachbarten Chur : vnd Fürsten / dem Vnheil bey zeiten  
mit Macht vnd gesambter Hand gestewet wird / nichts anders / als die  
total ruin, gänzlich defolation vnd subjugation dieser vnd der benach-  
barten Länder zu befahren.

Ob Wir nun zwar vnserer sämtliche Lehnteute zur Musterung auff  
den 29. dieses / auch vnserer deputirte auß den Städten am 18. hujus ei-  
nen Ausschuss zu machen / erfordert / So befinden Wir doch / das zu beset-  
zung der Pässe vnd Festungen / auch allem besorgenden feindlichen einbruch  
zu verhüten / solches wenig erklecklich seyn würde.

Derhalben die höchste Nothdurfft erfordert / das nicht allein der Adel  
vnd die Städte / sondern auch der Landmann vnd das Pawersvolck auff zu  
seyn / ermahnet werden / Vnd aber bey jetzigen schwierigen Zeiten ein je-  
der seine Vnterthanen schwerlich wird entrichten können / vnd lieber davor  
etwas zur Werbung herzuschießen sich gefallen lassen / über das auch mit  
denselben wenig außzurichten / vnd Wir die Officirer / das Volck schleunig  
zu schaffen vnd zu werben / bey der Hand.

Als haben Wir dahin geschlossen / hamit der Pawersmann bey dem  
Ackerwerck verbleiben müge / das ein jeder Pflugdienst durchs ganze Land /  
so wol vnser als der vom Adel / Kloster vnd Städte / zwey Reichsthaler /  
ein Kossat aber einen Reichsthaler / Soldaten davor zu werben / erlegen sol.

Befehlen dir demnach gnädiges ernstes / ~~von~~ von deinen sämt-  
lichen Vnterthanen / besagter massen / das specificirte Geld / als von einem  
Bawmann zwey / vnd vom Kossaten einen Reichsthaler / zwischen dieses  
vnd den 28. hujus, vnsern Einnehmern allhie einzubringen vnd einzulie-  
fern / Nicht zweiffelend / weiln solches zu conseruation vnser Land vnd  
Leute / vnd deiner eigenen Wolfahrt gereicht / es auch die eufferste vnomb-  
gengliche Noth erfodert / vnd nicht zu endern / du wirst deiner schuldigkeit  
nach / dich hierin willfährig bezeigen / vnd die für Augen schwebende Gefahr  
allen behinderungen vnd entschuldigungen vorziehen. Im widrigen  
fall haben Wir schon Verordnung gethan / das der dritte Mann von der  
seumigen Vnterthanen durch vnserer Officirer sol erwehlet / außgenom-  
men vnd vntergefesselt werden. Vornach du dich bey vermeidung vn-  
serer höchsten Vngnad gehorsamblich zu richten. Datum Güstrow  
den 17. Octobris Anno 1633.

Pro  
Bibliotheca  
Caesarea  
Rostochiensis

61/14





# Wir Christian Ludwig

## Erzherzog zu Mecklenburg

...der Bürgerſchaft / eingenommen / und zwar ohne Unterſcheid der Perſohnen von einem jeden Scheffel ...  
...ſollten Unſere Beampte und Obrigkeit jedes Obrts auch beſchligt ſeyn / die in ihrer Barmhertigkeit und ...  
...das ſie zwiſchen dieſes und den obgedachten 4. Januarii ein jeder das ſeinige / und zwar bey Straffe auf ...  
...in Kraft dieſes ganz ernſtlich / und bey Straffe Hundert Reichsthaler beſchligt ...  
...und Behinderung gehorſamſt und ohnfehlbarlich gelebet und nachgeſeet werden ...  
...cht außſen bleiben wird / vorzuſehen wiſſen. Urfundlich unter Unſern Fürſtlichen

